

Verordnung

der Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung zu dem Abkommen vom 13. November 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Liga der Arabischen Staaten über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin

A. Problem und Ziel

Mit dem am 13. November 2003 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesregierung und der Liga der Arabischen Staaten wird der rechtliche Status der Berliner Niederlassung der Liga und des dort tätigen Personals festgelegt.

Das Abkommen bedarf für sein Inkrafttreten u. a. der Umsetzung in innerstaatliches Recht.

B. Lösung

Erlass einer Verordnung der Bundesregierung auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Ermächtigung entsprechend Artikel 80 Abs. 1 des Grundgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es entstehen keine Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte.

2. Vollzugaufwand

Besonderer Vollzugaufwand entsteht nicht.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft wird nicht mit Kosten belastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Entwurf einer Verordnung
zu dem Abkommen vom 13. November 2003
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Liga der Arabischen Staaten
über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 3. März 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zu dem Abkommen vom 13. November 2003 zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Liga der Arabischen
Staaten über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in
Berlin.

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Gerhard Schröder

**Verordnung
zu dem Abkommen vom 13. November 2003
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Liga der Arabischen Staaten
über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin**

Vom

2004

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Das in Kairo am 13. November 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Liga der Arabischen Staaten über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin wird hiermit in Kraft gesetzt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 17 Abs. 3 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 17 Abs.1 außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

2004

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Auswärtigen

Begründung zur Verordnung

Mit der Verordnung soll das am 13. November 2003 in Kairo unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesregierung und der Liga der Arabischen Staaten über den Sitz des Büros der Liga in Berlin in Kraft gesetzt werden.

Die Eingangsformel gibt im Einklang mit Artikel 80 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes die ermächtigende gesetzliche Bestimmung für den Erlass der Verordnung wieder.

Zu Artikel 1

Über diese Bestimmung wird das Abkommen in Anwendung der aufgeführten gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen in Kraft gesetzt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Absatz 2 legt den Zeitpunkt fest, an dem die Verordnung außer Kraft tritt.

Nach Absatz 3 ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens und Außerkrafttretens der Verordnung im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die Verordnung bedarf entsprechend der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage der Zustimmung des Bundesrates.

Schlussbemerkung

Es entstehen keine Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte.

Die Wirtschaft wird nicht mit Kosten belastet.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Liga der Arabischen Staaten
über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin

اتفاقية
بين حكومة جمهورية ألمانيا الاتحادية
وجامعة الدول العربية
بشأن مقر مكتب جامعة الدول العربية في برلين

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Liga der Arabischen Staaten –

إن حكومة جمهورية ألمانيا الاتحادية
وجامعة الدول العربية –

angesichts der besonders engen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Liga der Arabischen Staaten und ihren Mitgliedstaaten, die auf Verständigung und enger Zusammenarbeit beruhen,

اعتباراً للعلاقات الوثيقة المتميزة بين جمهورية ألمانيا الاتحادية وجامعة الدول العربية والدول الأعضاء فيها، والمبنية على التفاهم المتبادل والتعاون الوثيق،

ausgehend von der zwischen der arabischen Welt und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Freundschaft, die ihre Tiefe und Stärke durch wachsende Zusammenarbeit gezeigt hat,

وانطلاقاً من الصداقة القائمة بين العالم العربي وجمهورية ألمانيا الاتحادية والتي أثبتت عمقها وقوتها من خلال التعاون المتنامي،

in der Bekräftigung des gemeinsamen Wunsches, die Beziehungen weiter zu stärken und zu intensivieren,

وتأكيداً على الرغبة المشتركة في مواصلة توطيد وتعزيز العلاقات القائمة بينهما،

in dem Wunsch, die Frage der Vorrechte und Immunitäten des Büros der Liga der Arabischen Staaten und der bei dem Büro der Liga der Arabischen Staaten in Berlin beschäftigten Personen zu regeln –

ورغبة منهما في تنظيم الامتيازات والحصانات الخاصة بمكتب جامعة الدول العربية وبالأشخاص العاملين في مكتب جامعة الدول العربية في برلين –

sind wie folgt übereingekommen:

قد اتفقتنا على ما يلي:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „Vertragsparteien“ bezeichnet die Bundesrepublik Deutschland und die Liga der Arabischen Staaten;
- b) „Sitzstaat“ bezeichnet die Bundesrepublik Deutschland;
- c) „Regierung“ bezeichnet die Regierung des Sitzstaats;
- d) „Liga“ bezeichnet die Liga der Arabischen Staaten; „Büro“ bezeichnet die Vertretung der Liga im Sitzstaat;
- e) „Generalsekretär“ bezeichnet den Generalsekretär der Liga;
- f) „Leiter des Büros“ bezeichnet die Person, die von der Liga beauftragt ist, in dieser Eigenschaft tätig zu sein;
- g) „Mitglieder des Büros“ bezeichnet den Leiter des Büros sowie das übrige Personal des Büros einschließlich des dienstlichen Hauspersonals;
- h) „Privater Hausangestellter“ bezeichnet eine im häuslichen Dienst eines Mitglieds des Büros beschäftigte Person, die nicht Bediensteter der Liga ist;
- i) „Räumlichkeiten des Büros“ bezeichnet, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, die Gebäude oder Gebäudeteile und das dazugehörige Gelände, die für die Zwecke des Büros verwendet werden;
- j) „Wiener Übereinkommen“ bezeichnet das am 18. April 1961 in Wien geschlossene Wiener Übereinkommen über diplo-

المادة 1

التعريف

لأغراض هذه الاتفاقية يتم تحديد التعاريف التالية:

- أ) يُقصد بعبارة «الطرفين المتعاقدين» جمهورية ألمانيا الاتحادية وجامعة الدول العربية؛
- ب) يُقصد بعبارة «دولة المقر» جمهورية ألمانيا الاتحادية؛
- ج) يُقصد بعبارة «الحكومة» حكومة دولة المقر؛
- د) يُقصد بعبارة «الجامعة» جامعة الدول العربية؛ ويُقصد بعبارة «المكتب» ممثلية الجامعة في دولة المقر؛
- هـ) يُقصد بعبارة «الأمين العام» الأمين العام لجامعة الدول العربية؛
- و) يُقصد بعبارة «رئيس المكتب» الشخص المكلف من قبل الجامعة بالتصرف بهذه الصفة؛
- ز) يُقصد بعبارة «أعضاء المكتب» رئيس المكتب وسائر موظفي المكتب بما في ذلك الخدم العاملون في المكتب؛
- ح) يُقصد بعبارة «الخادم الخاص» الشخص الذي يعمل في الخدمة المنزلية لدى أحد أعضاء المكتب والذي لا يكون من موظفي الجامعة؛
- ط) يُقصد بعبارة «منشآت المكتب»، بغض النظر عن ظروف الملكية الخاصة بها، المباني أو أجزائها والأراضي التابعة لها المستخدمة لأغراض المكتب؛
- ي) يُقصد بعبارة «اتفاقية فيينا» اتفاقية فيينا للعلاقات الدبلوماسية المبرمة في فيينا في 18 أبريل/نيسان عام 1961 التي انضمت جمهورية ألمانيا الاتحادية إليها

matische Beziehungen, dem die Bundesrepublik Deutschland am 11. November 1964 beigetreten ist und das für die Bundesrepublik Deutschland am 11. Dezember 1964 in Kraft getreten ist;

- k) „Unerlaubte Handlungen“ sind solche im Sinne von Buch 2, Abschnitt 8, Titel 27 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Artikel 2

Zweck und Geltung des Abkommens

Dieses Abkommen regelt den Status des Büros und die Vorrechte und Immunitäten der Mitglieder des Büros.

Artikel 3

Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit

(1) Die Liga, handelnd durch das Büro, besitzt im Sitzstaat volle Rechtspersönlichkeit und kann:

1. Verträge schließen,
2. bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern,
3. vor Gericht stehen.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels wird das Büro durch dessen Leiter vertreten.

Artikel 4

Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Liga im Sitzstaat

(1) Die Räumlichkeiten des Büros sind unverletzlich. Voraussetzung für die Gewährung der in diesem Abkommen bezeichneten, die Räumlichkeiten betreffenden Vorrechte durch den Sitzstaat ist die Erteilung einer Nutzungsgenehmigung bezüglich der jeweiligen Räumlichkeit.

(2) Die Räumlichkeiten unterstehen der Autorität und Kontrolle der Liga, wie in diesem Abkommen vorgesehen.

(3) Die zuständigen Behörden des Sitzstaats ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Liga der Besitz an den Räumlichkeiten oder irgendeinem Teil derselben nicht ohne deren ausdrückliche Zustimmung entzogen wird.

(4) Bei Feuer oder einem anderen Notfall, der sofortige Schutzmaßnahmen erforderlich macht, oder in dem Fall, dass die zuständigen Behörden triftige Gründe zu der Annahme haben, dass in den Räumlichkeiten des Büros ein solcher Notfall eingetreten ist oder bevorsteht, wird die Zustimmung des Leiters oder seines Vertreters zu jedem notwendigen Betreten der Räumlichkeiten vermutet, wenn keiner von ihnen rechtzeitig erreicht werden kann.

(5) Vorbehaltlich der Absätze 1 bis 3 ergreifen die zuständigen Behörden die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Räumlichkeiten des Büros vor Feuer oder anderen Notfällen.

(6) Unbeschadet dieses Abkommens wird es die Liga nicht zulassen, dass die Räumlichkeiten für Personen, gegen die ein strafrechtliches Urteil ergangen ist oder die verfolgt werden, nachdem sie auf frischer Tat betroffen wurden, oder gegen die von den zuständigen Behörden ein Haftbefehl, eine Auslieferungsanordnung oder ein Ausweisungs- oder Abschiebungsbeschluss erlassen worden ist, eine Zuflucht vor der Justiz werden.

بتاريخ 11 نوفمبر/تشرين الثاني عام 1964، والتي دخلت بالنسبة لجمهورية ألمانيا الاتحادية حيز التنفيذ في يوم 11 ديسمبر/كانون الأول عام 1964؛

ك) يُقصد بعبارة «الأفعال المحظورة» تلك الأفعال التي يحدد أمثالها البند 27 من الباب 8 من الكتاب 2 للقانون المدني الألماني.

المادة 2

الغرض من الاتفاقية ومجال تطبيقها

تنظم هذه الاتفاقية وضع المكتب وكذلك الامتيازات والحصانات الخاصة بأعضاء المكتب.

المادة 3

الشخصية القانونية والأهلية القانونية

(1) تتمتع الجامعة المنصرفه بواسطة المكتب في دولة المقر بكامل الشخصية القانونية، ولها أهلية للقيام بما يلي:

- 1 - إبرام العقود،
- 2 - تملك الأموال الثابتة والمنقولة والتصرف فيها،
- 3 - التقاضي.

(2) لأغراض هذه المادة يكون المكتب ممثلاً برئيسه.

المادة 4

حرمة منشآت الجامعة في دولة المقر

(1) تكون حرمة منشآت مكتب الجامعة مصونة. ويُشترط في قيام دولة المقر بمنح الامتيازات المحددة في هذه الاتفاقية والخاصة بالمنشآت أن يتم إصدار ترخيص استخدام خاص بكل منشأة على حدة.

(2) تخضع المنشآت لأمر ومراقبة الجامعة وفقاً لما تنص عليه هذه الاتفاقية.

(3) تتخذ السلطات المختصة في دولة المقر كافة التدابير اللازمة لضمان عدم سلب الملكية الخاصة بالمنشآت أو أي من أجزائها من الجامعة دون صدور موافقة هذه الأخيرة على ذلك بشكل صريح.

(4) في حالة حريق أو أية حالة طارئة أخرى تتطلب اتخاذ تدابير حماية فورية أو في حالة توفر أسباب مقنعة تجعل السلطات المختصة تفترض أن مثل هذه الحالة الطارئة قد حدثت أو توشك أن تحدث في منشآت المكتب، يفترض بموافقة رئيس المكتب أو نائبه على أية عملية دخول ضرورية إلى المنشآت إذا كان الاتصال بأي منهما في الوقت المناسب غير ممكن.

(5) مع مراعاة أحكام الفقرات 1 إلى 3 أعلاه تتخذ السلطات المختصة التدابير اللازمة لحماية منشآت المكتب من الحرائق أو حالات طارئة أخرى.

(6) مع عدم الإخلال بأحكام هذه الاتفاقية، لن تسمح الجامعة أن تصبح المنشآت ملجأ من الملاحقة القضائية بالنسبة لأشخاص صدر في حقهم حكم جنائي أو يلاحقون بعد ضبطهم متلبسين بالجريمة أو صدر في حقهم عن السلطات المختصة أمر بإلقاء القبض عليهم أو بتسليمهم أو قرار بترحيلهم أو تسفيرهم.

Artikel 5**Umfang der Befreiung
von der deutschen Gerichtsbarkeit**

(1) Die Liga unterliegt für Handlungen, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören, nicht der deutschen Gerichtsbarkeit, außer:

- aus vertraglichen Verpflichtungen, einschließlich eines Arbeitsvertrages mit einem nicht aus einem der Mitgliedstaaten der Liga stammenden Mitglied des Büros,
- aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen unerlaubten Handlungen,
- aus Schadensersatzansprüchen aus Unfällen mit Kraftfahrzeugen, die zum Büro gehören oder für das Büro betrieben werden,
- aus Verkehrsverstößen und
- im Falle der Erhebung einer Widerklage.

(2) Die Liga verpflichtet sich, Versicherungen abzuschließen, die mögliche Ansprüche gegen sie, die aufgrund des Handelns der Mitglieder des Büros entstanden sind, abdecken.

Artikel 6**Unverletzlichkeit
der Archive und Unterlagen**

Alle Unterlagen, Materialien und Archive, die sich im Eigentum der Liga befinden, sind unverletzlich, gleichviel, wo im Sitzstaat und in wessen Besitz sie sich befinden.

Artikel 7**Gelder, Guthaben
und sonstige Vermögenswerte**

(1) Die Gelder, Guthaben und sonstigen Vermögenswerte der Liga, die vom Büro für die Wahrnehmung seiner amtlichen Aufgaben genutzt werden, gleichviel, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität von der Gerichtsbarkeit, soweit nicht im Einzelfall die Liga ausdrücklich darauf verzichtet hat. Ein solcher Verzicht umfasst jedoch nicht Vollstreckungsmaßnahmen; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

(2) Das Vermögen und die Guthaben, die vom Büro für die Wahrnehmung seiner amtlichen Aufgaben genutzt werden, sind von Beschränkungen, Regelungen, Kontrollen oder Stillhaltungsmaßnahmen jeder Art befreit.

Artikel 8**Befreiung von Zöllen sowie
von Ein- und Ausfuhrbeschränkungen**

(1) Das Büro ist von allen Zöllen, Verboten und Beschränkungen hinsichtlich der für seinen amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände einschließlich Kraftfahrzeuge befreit. Die demnach zollfrei eingeführten Gegenstände dürfen jedoch im Sitzstaat nur zu den mit der Regierung vereinbarten Bedingungen verkauft werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Befreiungen werden in Übereinstimmung mit den förmlichen Erfordernissen des Sitzstaats angewendet. Die Erfordernisse lassen jedoch den in diesem Artikel dargelegten Grundsatz unberührt.

(3) Das Büro genießt ferner Befreiung von allen Zöllen, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich seiner Veröffentlichungen, seiner audiovisuellen Materialien und so weiter.

المادة 5**مدى الحصانة من القضاء الألماني**

(1) لا تخضع الجامعة فيما يتعلق بالأفعال العائدة إلى نطاق مهامها لإجراءات القضاء الألماني، إلا في الحالات التالية:

- الالتزامات المترتبة على العقود بما في ذلك عقود عمل تبرمها الجامعة مع عضو للمكتب لا ينتمي إلى إحدى الدول الأعضاء في الجامعة،
- الأفعال المخظورة التي تتم عمداً أو بالإهمال الجسيم،
- المطالبة بالتعويضات المستحقة والتي تترتب على حوادث السيارات التابعة للمكتب أو تلك التي يتم تشغيلها للمكتب،
- المخالفات المرورية،
- القيام برفع دعوى مضادة.

(2) تتعهد الجامعة بإبرام عقود تأمين لتغطية أية مطالبات بمستحقات قد تواجهها نتيجة لأفعال أعضاء المكتب.

المادة 6**حرمة المحفوظات والوثائق**

تكون حرمة كافة الوثائق والمواد والمحفوظات التي تكون ملكاً للجامعة مصونة، وذلك بغض النظر عن مكان وجودها في دولة المقر أو من تكون بحوزته.

المادة 7**الأموال والأموال وسائر الموجودات**

(1) تتمتع الأملاك والأموال وسائر الموجودات التابعة للجامعة والتي يستخدمها المكتب لممارسة مهامه الرسمية بغض النظر عن مكان وجودها أو من تكون بحوزته بالحصانة القضائية، ما لم تنازل الجامعة عنها بشكل صريح في حالة معينة. ولا يشمل مثل هذا التنازل إجراءات التنفيذ، حيث يتطلب ذلك تنازلاً خاصاً.

(2) تُعفي الأملاك والأموال التي يستخدمها المكتب لممارسة مهامه الرسمية من كافة أشكال القيود أو اللوائح أو الرقابة أو إجراءات التأجيل.

المادة 8**الإعفاء من الرسوم الجمركية وكذلك قيود الاستيراد والتصدير**

(1) يُعفى المكتب من كافة الرسوم الجمركية وإجراءات الحظر والقيود فيما يتعلق بما يستورده أو يصدره المكتب من مواد للاستخدام الرسمي بما في ذلك السيارات. ولا يجوز بيع هذه المواد المستوردة معفاة من الرسوم في دولة المقر إلا بمراعاة الشروط المتفق عليها مع الحكومة.

(2) يتم تنفيذ إجراءات الإعفاءات المشار إليها في الفقرة 1 أعلاه وفقاً للمتطلبات الشكلية لدولة المقر. إلا أن هذه المتطلبات لا تلمس بالمبدأ المبين في هذه المادة.

(3) علاوة على ذلك يتمتع المكتب بالإعفاء من كافة الرسوم الجمركية وإجراءات حظر وتقييد الاستيراد والتصدير فيما يتعلق بمطبوعات المكتب ومواد السمعية البصرية وغيرها مما شابه ذلك.

Artikel 9

Erleichterung
im Nachrichtenverkehr

Der amtliche Nachrichtenverkehr und die amtliche Korrespondenz des Büros sind unverletzlich. Das Büro ist berechtigt, Verschlüsselungen zu verwenden sowie seine Korrespondenz durch Kurier oder in Behältern zu versenden und zu empfangen, für welche dieselben Immunitäten und Vorrechte gelten wie für diplomatische Kurier und diplomatisches Kuriergepäck.

Artikel 10

Flaggen,
Embleme und Kennzeichen

Das Büro ist berechtigt, seine Flagge, sein Emblem und seine Kennzeichen an den Räumlichkeiten des Büros sowie an Dienstfahrzeugen anzubringen.

Artikel 11

Vorrechte und Immunitäten
der Mitglieder des Büros

(1) Der Leiter des Büros und sein Stellvertreter genießen in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen, die den in vergleichbarem Rang stehenden Diplomaten der im Sitzstaat akkreditierten diplomatischen Missionen nach dem Wiener Übereinkommen gewährt werden. Zusätzlich genießen sie Befreiung von Zöllen bei der Einfuhr von für ihre Einrichtung vorgesehenen Gegenständen. Von der Geltung des Wiener Übereinkommens sind die Bestimmungen über steuerrechtliche Privilegien jedoch ausgenommen.

(2) Allen übrigen Mitgliedern des Büros werden, sofern sie nicht ständig im Sitzstaat wohnen und nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, folgende Vorrechte und Immunitäten gewährt:

- Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen;
- Befreiung von allen Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht für sich selbst, ihre Ehegatten und für die zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder, die jünger als 21 Jahre sind oder von den Mitgliedern des Büros unterhalten werden;
- Befreiung von den deutschen Vorschriften über soziale Sicherheit. Dies schließt die freiwillige Beteiligung nicht aus, sofern eine solche zugelassen ist. Die Befreiung gilt auch für private Hausangestellte, die ausschließlich bei einer in Artikel 11 genannten Person beschäftigt sind, sofern sie weder deutsche Staatsangehörige noch im Sitzstaat ansässig sind und den in einem Mitgliedstaat der Liga oder in einem Drittstaat geltenden Vorschriften unterstehen; die in Artikel 11 genannten Personen haben hierbei die für Arbeitgeber geltenden Vorschriften zu beachten.

(3) Das Büro teilt der Regierung regelmäßig die Namen derjenigen Personen mit, die nach diesen Bestimmungen Vorrechte und Befreiungen genießen.

(4) Alle Personen, die nach diesem Abkommen Vorrechte und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Sitzstaats zu beachten. Sie sind ferner verpflichtet, sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Sitzstaats einzumischen. Sie unterlassen alle Handlungen, die die Beziehungen des Sitzstaats zu dritten Staaten beeinträchtigen könnten.

(5) Die Vorrechte und Immunitäten werden den Mitgliedern des Büros und ihren Familienangehörigen im Interesse der Liga und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Die Liga stimmt der Aufhebung der einem Mitglied des Büros oder dessen Familienangehörigen gewährten Vorrechte und Immunitäten

المادة 9

التسهيلات الخاصة بوسائل الاتصال

تكون حرمة الاتصالات الرسمية للمكتب وكذلك مراسلاته الرسمية مصونة. ويحق للمكتب استعمال التشفير وإرسال واستلام مراسلاته بواسطة حامل حقيبية أو داخل حقائب، يكون لها ولحاميل الحقيبية نفس الحصانات والامتيازات الخاصة بحملة الحقائب الدبلوماسية والحقيبية الدبلوماسية.

المادة 10

الأعلام والشعارات والعلامات

يحق للمكتب رفع علمه وشعاره وعلاماته فوق منشآت المكتب وسياراته الرسمية.

المادة 11

امتيازات وحصانات أعضاء المكتب

(1) يتمتع رئيس المكتب وكذلك نائبه لدى ممارسة مهامهما الرسمية بنفس الامتيازات والحصانات والتسهيلات التي تُمنح بموجب اتفاقية فيينا لنظرهما في المرتبة من الدبلوماسيين في البعثات الدبلوماسية المعتمدة لدى دولة المقر. علاوة على ذلك يتمتعان بالإعفاء من الرسوم الجمركية لدى استيراد أمتعتهم المخصصة للتأثيث المنزلي الخاص بهما. إلا أن الأحكام الخاصة بالامتيازات الضريبية تُستثنى من سريان اتفاقية فيينا.

(2) تُمنح لجميع أعضاء المكتب الآخرين، إذا كانوا غير مقيمين بشكل دائم في دولة المقر وغير حائزين على الجنسية الألمانية، الامتيازات والحصانات التالية:

(أ) الحصانة القضائية فيما يتعلق بالأفعال التي يقومون بها بصفتهم الرسمية؛

(ب) الإعفاء من كافة قيود الهجرة وإجراءات قيد وتسجيل الأجنبي، وذلك لهم ولزوجاتهم وللأطفال المقيمين معهم إذا كان عمر هؤلاء الأطفال يقل عن 21 سنة أو يعولهم أعضاء المكتب؛

(ج) الإعفاء من أحكام الضمان الاجتماعي الألماني. ولا يمنع ذلك الاشتراك الاختياري في نظام الضمان الاجتماعي إن جاز مثل هذا الاشتراك فيه. ويسري الإعفاء أيضاً على الخدم الخاصين العاملين حصراً لدى أحد الأشخاص المذكورين في المادة 11، ما لم يكونوا من المواطنين الألمان أو من المقيمين في دولة المقر، على أن يكونوا خاضعين للأحكام النافذة في إحدى الدول الأعضاء في الجامعة أو في أية دولة ثالثة؛ وفي هذا السياق يتعين على الأشخاص المذكورين في المادة 11 مراعاة الأحكام النافذة على أبواب العمل.

(3) يقوم المكتب بشكل منتظم بإفادة الحكومة عن أسماء أولئك الأشخاص الذين يتمتعون بامتيازات وإعفاءات بموجب هذه الأحكام.

(4) يكون جميع الأشخاص الذين يتمتعون بامتيازات وحصانات بموجب هذه الاتفاقية، مع عدم الإخلال بها، ملزمين بمراعاة القوانين وسائر الأحكام النافذة في دولة المقر. كما يكونون ملزمين بعدم التدخل في الشؤون الداخلية لدولة المقر. ويمتنعون عن القيام بأية أفعال قد تضر بالعلاقات فيما بين دولة المقر ودول ثالثة.

(5) تُمنح الامتيازات والحصانات لأعضاء المكتب وأعضاء عائلاتهم تحقيقاً لمصلحة الجامعة وليس لمصلحتهم الشخصية. وتوافق الجامعة على رفع الامتيازات والحصانات الممنوحة لأحد أعضاء المكتب أو أعضاء عائلته، إذا كانت هذه الامتيازات الممنوحة تعوق إجراءات قضائية وإذا أمكن رفعها دون أن يخل ذلك بعمل المكتب.

ten zu, wenn die gewährten Vorrechte Maßnahmen der Justiz behindern und wenn diese aufgehoben werden können, ohne dass dadurch die Arbeit des Büros erschwert wird.

(6) Die gewährten Vorrechte und Immunitäten erlöschen im Zeitpunkt der Beendigung der dienstlichen Tätigkeit sowie an dem Tag, an dem das Büro seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland aufgibt.

Artikel 12 Missbrauch der Vorrechte und Immunitäten

(1) Ist die Regierung der Auffassung, dass ein Missbrauch der durch dieses Abkommen gewährten Vorrechte oder Befreiungen vorgekommen ist, so finden zwischen der Regierung und der Liga Beratungen statt, um festzustellen, ob ein solcher Missbrauch stattgefunden hat, und um gegebenenfalls eine Wiederholung zu vermeiden.

(2) Führen diese Beratungen nicht zu einem für beide Vertragsparteien befriedigenden Ergebnis, so wird die Frage, ob ein Missbrauch eines Vorrechts oder einer Befreiung vorgelegen hat, nach Artikel 16 dem Schiedsgericht vorgelegt. Stellt das Schiedsgericht fest, dass ein Missbrauch vorgelegen hat, so hat die Regierung das Recht, nach Mitteilung an das Büro der Liga gegenüber das betreffende Vorrecht oder die betreffende Befreiung aufzuheben.

Artikel 13 Ausweise

Die Regierung stellt dem Leiter des Büros und dessen Stellvertreter auf deren Ersuchen hin Ausweise aus, die ihren Status im Rahmen des Abkommens bescheinigen.

Artikel 14 Zugang zum Arbeitsmarkt

Ehegatten von Mitgliedern des Büros und zu ihrem Haushalt gehörende Kinder, die jünger als 21 Jahre sind oder von den Mitgliedern des Büros unterhalten werden, benötigen keine Arbeitsgenehmigung.

Artikel 15 Private Hausangestellte

Den Mitgliedern des Büros ist es gestattet, unter den im Wiener Übereinkommen und in den einschlägigen Bestimmungen des Sitzstaats genannten Voraussetzungen und Bedingungen private Hausangestellte zu beschäftigen.

Artikel 16 Beilegung von Streitigkeiten

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden, soweit möglich, durch Verhandlungen zwischen der Regierung und der Liga beigelegt.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Streitigkeit einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von der Regierung und der Liga bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, dass sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderliche Ernennung vorzunehmen.

(6) تزول الامتيازات والحصانات الممنوحة مع موعدها انتهاء المهمة الرسمية وكذلك في اليوم الذي يقوم فيه المكتب بتصنيفه مقره في جمهورية ألمانيا الاتحادية.

المادة 12 إساءة استعمال الامتيازات والحصانات

(1) إذا رأت الحكومة أنه قد وقعت إساءة استعمال الامتيازات والإعفاءات الممنوحة بموجب هذه الاتفاقية، يتم إجراء مشاورات فيما بين الحكومة والجامعة للتحقق من وقوع مثل هذه الإساءة للاستعمال ولتجنب تكرارها إن ثبت وقوعها.

(2) إذا لم تسفر هذه المشاورات عن نتيجة مرضية للطرفين المتعاقدين، أحيلت مسألة ما إذا كانت هناك إساءة لاستعمال امتياز أو إعفاء إلى هيئة التحكيم بموجب المادة 16 أذناه. وإذا وجدت هيئة التحكيم أن ثمة إساءة للاستعمال، فيحق للحكومة - بعد إخطار المكتب عن ذلك - رفع الامتياز أو الإعفاء المعني عن الجامعة.

المادة 13 وثائق الهوية

تصدر الحكومة لرئيس المكتب وكذلك لنائبه بناء على طلبهما وثائق هوية تثبت صفتهم في إطار هذه الاتفاقية.

المادة 14 الاشتراك في سوق العمل

لا تحتاج زوجات أعضاء المكتب والأطفال المقيمون معهم الذين يقل عمرهم عن 21 سنة أو الذين يعملهم أعضاء المكتب، إلى الحصول على تصريح للعمل.

المادة 15 الخدم الخاصون

يجوز لأعضاء المكتب بمراعاة الشروط والقيود المنصوص عليها في كل من اتفاقية فيينا والأحكام النافذة ذات الصلة لدولة المقر القيام بتوظيف خدم خاصين.

المادة 16 تسوية المنازعات

(1) تتم تسوية المنازعات حول تفسير أو تطبيق هذه الاتفاقية قدر الإمكان عن طريق إجراء مفاوضات بين الحكومة والجامعة.

(2) في حالة عدم إمكانية تسوية إحدى المنازعات بهذه الطريقة، يستطيع أي من الطرفين المتعاقدين أن يطلب إحالة هذا النزاع إلى هيئة للتحكيم للبت فيه.

(3) يتم تشكيل هيئة التحكيم لكل قضية على حدة، حيث يقوم كل من الطرفين المتعاقدين بتعيين عضو واحد فيها. ويتفق كلا العضوين على رئيس للهيئة ينتمي إلى دولة ثالثة وتقوم الحكومة والجامعة معا بتعيينه. ويتم تعيين العضوين في غضون شهرين اثنين، كما يتم تعيين الرئيس في غضون ثلاثة أشهر، بعد قيام أحد الطرفين المتعاقدين بإخطار الطرف الآخر عن رغبته في إحالة النزاع إلى هيئة للتحكيم.

(4) في حالة عدم مراعاة المدد المحددة في الفقرة 3 أعلاه، يستطيع كلا الطرفين المتعاقدين مع عدم وجود اتفاق آخر أن يطلب من رئيس محكمة العدل الدولية القيام بالتعيين اللازم.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit auf Grundlage der anwendbaren Regeln des Völkerrechts. Seine Entscheidung ist endgültig und für die Vertragsparteien bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im Übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 17

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Tag außer Kraft, an dem eine der Vertragsparteien der anderen schriftlich ihren Beschluss anzeigt, das Abkommen zu beenden. Das Abkommen bleibt jedoch, soweit erforderlich, für einen weiteren Zeitraum in Kraft, der für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tätigkeit des Büros im Sitzstaat und die Veräußerung seines dortigen Vermögens sowie für die Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien benötigt wird.

(2) Dieses Abkommen kann jederzeit auf Ersuchen einer Vertragspartei im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

(3) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Eingang der letzten Mitteilung folgt, durch welche die Vertragsparteien einander die Erfüllung ihrer jeweiligen förmlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten mitgeteilt haben.

Geschehen zu Kairo am 13. November 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und arabischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

عن حكومة
جمهورية ألمانيا الاتحادية
Martin Kobler

Für die Liga der Arabischen Staaten

عن
جامعة الدول العربية
Amr Moussa

(5) تتخذ هيئة التحكيم قرارها بأغلبية الأصوات وبناء على أحكام القانون الدولي القابلة للتطبيق. ويكون قرارها نهائياً وملزماً للطرفين المتعاقدين. ويتحمل كل من الطرفين المتعاقدين مصاريف العضو المنتمي إليه وكذلك تمثيله في القضية المرفوعة أمام هيئة التحكيم؛ ويتحمل الطرفان المتعاقدان مصاريف الرئيس وسائر التكاليف مناصفة. وتستطيع هيئة التحكيم أن تتخذ ترتيبات أخرى لتحمل المصاريف والتكاليف. وما عدا ذلك تتخذ هيئة التحكيم بنفسها الترتيبات الخاصة بإجراءاتها.

المادة 17

أحكام ختامية

(1) تُلغى هذه الاتفاقية في موعد ستة أشهر بعد اليوم الذي يبلغ فيه أحد الطرفين المتعاقدين الطرف المتعاقد الآخر كتابة عن قراره بإنهاء الاتفاقية. إلا أن سرريان الاتفاقية يستمر عند الضرورة لمدة إضافية تحددها وتقتضيها التصفية النظامية لأعمال المكتب في دولة المقر وبيع ممتلكاته الموجودة فيها وكذلك تسوية أية منازعات قائمة بين الطرفين المتعاقدين.

(2) يمكن في أي وقت وبناء على طلب أحد الطرفين المتعاقدين تعديل هذه الاتفاقية باتفاق الطرفين.

(3) تدخل هذه الاتفاقية حيز النفاذ بعد يوم واحد من تاريخ استلام آخر الإشعارات المتبادلة بين الطرفين المتعاقدين للإفادة عن استكمال الشروط الرسمية اللازمة لدى كل منهما لدخول الاتفاقية حيز النفاذ.

حررت في القاهرة بتاريخ 13-11-2003 من نسختين أصليتين، كل منهما باللغتين الألمانية والعربية، ويكون لكلا النسخين نفس الحجية.

Denkschrift

I. Allgemeiner Teil

Als Zusammenschluss von insgesamt 22 Staaten existiert die Liga der Arabischen Staaten seit dem Jahre 1945. Zur Festigung ihrer Beziehungen mit der Bundesrepublik Deutschland hat die Liga in Berlin ein Büro eingerichtet.

Die Arabische Liga erfüllt wichtige Aufgaben zur Förderung der koordinierten Zusammenarbeit aller in ihr vertretenen arabischen Staaten mit der Bundesrepublik. Diese Kooperation hat in den letzten Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen. Die unabhängige Aufgabenwahrnehmung der Arabischen Liga als internationale Organisation setzt auch im Gastland Deutschland die Anerkennung ihrer Rechtspersönlichkeit sowie gewisse Vorrechte und Immunitäten für das Büro in Berlin und ihre Bediensteten voraus. Diese werden durch das vorliegende Abkommen im Rahmen des Erforderlichen festgelegt. Steuerliche Privilegien werden nicht gewährt. Es ist davon auszugehen, dass dieses Statusabkommen die Arbeit der Liga in Deutschland zum beiderseitigen Vorteil wirkungsvoll erleichtern wird. Gleichzeitig wird mit der Übereinkunft eine weitgehende Angleichung an den Status erreicht, welcher der Arabischen Liga bereits in einigen anderen Staaten der Europäischen Union zuerkannt wird.

Das Abkommen entspricht dem Interesse Deutschlands an der Pflege und am Ausbau seiner internationalen Beziehungen und insbesondere denen mit der arabischen Welt.

II. Besonderer Teil

Präambel

Die Präambel enthält die Beweggründe für den Abschluss des Statusabkommens einschließlich des gemeinsamen Wunsches, die Beziehungen zwischen der Liga der Arabischen Staaten und der Bundesregierung zu intensivieren.

Artikel 1

Dieser Artikel enthält wesentliche Begriffsbestimmungen. Hinzuweisen ist darauf, dass zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten der Begriff der unerlaubten Handlungen nach den einschlägigen Bestimmungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs definiert wird.

Artikel 2

Diese Bestimmung legt den Zweck und den Geltungsbereich des Abkommens fest.

Artikel 3

Über Artikel 3 wird der Liga der Arabischen Staaten volle Rechtspersönlichkeit zuerkannt und der Umfang ihrer Rechtsfähigkeit festgelegt.

Artikel 4

Artikel 4 regelt die Voraussetzungen und den Umfang der Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Liga einschließlich gewisser Zutrittsrechte und Schutzmaßnahmen deutscher Behörden in Notfällen.

Artikel 5

Abgesehen von genau bezeichneten Ausnahmen unterliegt die Liga der Arabischen Staaten aufgrund dieser Bestimmung für Handlungen in ihrem Aufgabenbereich nicht der deutschen Gerichtsbarkeit. Die Liga hat eine Versicherungspflicht im Hinblick auf ihr zurechenbare Handlungen von Mitgliedern des Büros.

Artikel 6

Artikel 6 legt die Unverletzlichkeit der Archive und Unterlagen der Liga im Sitzstaat fest.

Artikel 7

Die amtlich genutzten Gelder, Guthaben und sonstige Vermögenswerte der Liga unterliegen gemäß dieser Regelung nicht der deutschen Gerichtsbarkeit. Auf diese Immunität kann die Liga jedoch ausdrücklich verzichten. Eventuelle Vollstreckungsmaßnahmen bedürfen einer besonderen Verzichtserklärung durch die Liga.

Artikel 8

Diese Bestimmung sieht die Befreiung des Büros von Zöllen sowie von Ein- und Ausfuhrbestimmungen vor. Einschlägige Verfahrensvorschriften des Sitzstaates bleiben dabei unberührt.

Artikel 9

In Artikel 9 werden insbesondere die Unverletzlichkeit sowie die Modalitäten des amtlichen Nachrichtenverkehrs der Liga geregelt.

Artikel 10

Diese Regelung betrifft die Berechtigung des Büros der Liga, seine Flagge, sein Emblem und seine Kennzeichen zu benutzen.

Artikel 11

Über diese Bestimmung werden dem Leiter des Büros und seinem Stellvertreter Vorrechte und Immunitäten bei der Ausübung ihrer amtlichen Funktionen zugebilligt. Sie genießen außerdem Zollbefreiung bei der Einfuhr von für ihre Einrichtung vorgesehenen Gegenständen. Steuerliche Privilegien werden nicht gewährt. Die übrigen Mitglieder des Büros, sofern sie nicht ständig im Sitzstaat wohnen und nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, genießen Befreiungen und Immunitäten in dem für ihre Tätigkeit erforderlichen Umfang.

Das gesamte Personal unterliegt außerdem der Verpflichtung, die deutsche Rechtsordnung zu achten und sich nicht in die inneren Angelegenheiten Deutschlands einzumischen.

Weitere Regelungen betreffen die Möglichkeit einer Aufhebung von Vorrechten und Immunitäten durch die Liga sowie den Zeitpunkt des Erlöschens dieser Privilegien.

Artikel 12

Zur Feststellung eines Missbrauchs der durch dieses Abkommen gewährten Vorrechte und Immunitäten sowie

zu ihrer eventuellen Aufhebung sieht Artikel 12 ein bestimmtes Verfahren vor.

Artikel 13

Nach dieser Bestimmung erhalten der Leiter des Büros und dessen Stellvertreter amtliche Ausweise, die ihren Status belegen.

Artikel 14

Artikel 14 regelt für Familienangehörige der Mitglieder des Büros den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt.

Artikel 15

Dieser Artikel legt die Voraussetzungen fest, unter denen

die Mitglieder des Büros private Hausangestellte beschäftigen können.

Artikel 16

Diese Regelung sieht ein besonderes Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Bundesregierung und der Liga über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens vor.

Artikel 17

Artikel 17 beinhaltet Bestimmungen über das Inkrafttreten, Änderungen und das Außerkrafttreten des Abkommens.